

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

Europäische Union | Transparenz | Zusammenarbeit | Regionalentwicklung | Förderprogramm
INTERREG
 Bayern – Österreich
 2007-2013



**Förderfähigkeitsregeln im
 Programm Interreg IV D/A**

Sigrid Hilger
 Salzburg, Januar 2010

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013



Projektabrechnung

WAS	WER
<ul style="list-style-type: none"> Erstellung des inhaltlichen Berichts zum Projektfortschritt 	alle PP
<ul style="list-style-type: none"> Einreichung der Originalbelege, einer Belegsaufstellung und des Berichts bei der zuständigen Förderstelle 	jeder PP für seine Ausgaben
<ul style="list-style-type: none"> Sog. First-Level-Control (FLC) erfolgt regional (!), jeder Partner erhält eine Prüfbestätigung 	Prüfer
<ul style="list-style-type: none"> Lead-Partner sammelt Prüfbestätigungen, ergänzt den Gesamtbbericht zur Projektumsetzung (inkl. Finanzbericht) und reicht diesen bei der zuständigen Förderstelle ein 	LP
<ul style="list-style-type: none"> EU-Gelder werden an den Lead-Partner ausbezahlt >> nachweisliche Weiterleitung an die Partner weitere Fördermittel (national) werden direkt an den einzelnen Partner überwiesen (eigene Fördervereinbarung, Bescheid) 	nat. Förderstellen

Sigrid Hilger Seite 2

Förderfähigkeitsregeln (FFR) I

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013



Derzeit gültige Fassung vom 11.11.2009 – Version 2; jeweils gültige Fassung beachten

Sigrid Hilger Seite 3

Förderfähigkeitsregeln II

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

Abschnitt 1 – allgemeine Bestimmungen

- Rechtsgrundlagen
- Transparenz und Publizität
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit
- Vergabe von Aufträgen an Dritte

Abschnitt 2 – Förderfähige Ausgaben

- Allgemeine Voraussetzungen
- Tatsächlich getätigte Ausgaben
- Einnahmen (wichtige Änderungen!!)
- Unbare Leistungen
- Nicht förderfähige Ausgaben
- Personalkosten der Begünstigten
- Reisekosten
- Anschaffung von Gütern
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Leasing

Sigrid Hilger Seite 4



Allgemeine Bestimmungen I

Rechtsgrundlagen – 1.1

1. Bestimmungen der EU-Verordnungen (Anzahl: 4)
2. Bestimmungen des Programms INTERREG IV D/A (zum Zeitpunkt der Ausstellung des EFRE-Vertrages)
3. gemeinsame Förderfähigkeitsregeln
4. Beschlüsse Begleitausschuss bzw. schriftliche Vereinbarungen zw. den Programmpartnern
5. Bestimmungen allfälliger nationaler Vorgaben

bei Unklarheiten/Widersprüchen : jeweils strengste Regelung ist anzuwenden!



Allgemeine Bestimmungen II

Transparenz / Publizität – 1.2

- Vergabe von EFRE-Mitteln nach Auswahlkriterien
- Informationsverpflichtung der VB bzw. der RKs über Auswahlkriterien und Förderfähigkeitsregeln



Allgemeine Bestimmungen III

Wirtschaftlichkeit und Vergabe von Aufträgen an Dritte 1.3 und 1.4

1. Angemessenheit der Ausgaben (sparsam, wirtschaftlich, wirksam) – „angemessen“ für das Projekt
2. Verhältnismäßigkeit des Abrechnungs- und Kontrollaufwandes bei Einzelpositionen eines Projektes
3. Zukauf von Gütern und Leistungen – Angemessenheit zu dokumentieren (z.B. Vergleichsangebote)
Ausnahme: wiederholte gleichartigen Leistungen zu gleichen Konditionen
4. In-sich-Geschäfte nur zulässig, wenn nachweislich günstiger; Verrechnung nur von tatsächlich anfallenden Kosten



Förderfähige Ausgaben

- Allgemeine Voraussetzungen
- Tatsächlich getätigte Ausgaben
- Einnahmen
- Unbare Leistungen
- Nicht förderfähige Ausgaben
- Personalkosten
- Reisekosten
- Anschaffung von Gütern
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Leasing

Allgemeine Voraussetzungen – 2.1



1. **Ausgaben förderfähig, falls...**
 - ◆ Förderentscheidung als Grundlage (Antragsprüfung/Auswahl)
 - ◆ Förderungsbedingungen rechtswirksam vereinbart
 - ◆ Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften
2. **Innerhalb Durchführungszeitraum (lt. EFRE-Vertrag) und Wirksamkeit im Fördergebiet (engeres oder erweitertes)**
3. **bis zu 5% der förderfähigen Gesamtkosten als Vorbereitungskosten (max. 1 Jahr vor Projektbeginn):** Abrechnung erst bei Projektabschluss möglich!

Nachweis – 2.2



1. Tatsächlich getätigte Ausgaben (Zahlungen) bzw. „unbare Leistungen“ (s.a. 2.4 der FFR)
2. Üblicherweise Originalbelege (!) lautend auf Begünstigten (Projektpartner) mit im Geschäftsverkehr üblichen Angaben: d.h. Rechnung und Zahlungsnachweis
3. Unterlagen sind bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren
4. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung werden Nettobeträge angerechnet



Einnahmen I – 2.3

Einnahmen sind Leistungen in Geld oder Geldeswert, die dem Projekt zufließen oder durch die Nutzung/wirtschaftliche Verwertung erzielt werden.

NEU!

- Regelung Art. 55 Abs. 1- 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006 gelten nur für Projekte, deren Gesamtkosten über eine Million EURO liegen
- Projekte (nach Endabrechnung) unter 1 Million EURO Gesamtkosten: Einnahmen können zur Deckung der lt. Finanzierungsplan veranschlagten Eigenmittel herangezogen werden.

ABER: Projekte mit Beginn vor dem 1.1.2010: Geltung wie bisher, d.h. die Behandlung der Einnahmen ist nicht von der Höhe der Projektgesamtkosten abhängig!



Einnahmen II

Merkblatt zum Thema „Einnahmen“

1. Einnahmen innerhalb des Durchführungszeitraumes:

Einnahmen sind von den zuschussfähigen und nicht zuschussfähigen Gesamtkosten aliquot abzuziehen

2. Einnahmen über den Durchführungszeitraum hinaus

Anwendung der Finanzierungsdefizitmethode; erwartete Einnahmen werden den laufenden Betriebskosten gegenübergestellt

Betriebszeitraum nach Schwerpunkt des Vorhabens (z.B. Grundstücke i.d.R. 15 Jahre; bewegliche Investitionsgüter 10 Jahre usw.)



Unbare Leistungen – 2.4

1. Sachleistungen und Abschreibungskosten
(= Ausgaben, denen keine tatsächlichen Zahlungen zugrunde liegen)

nachvollziehbare Bewertung / Kalkulationsgrundlagen,
Schätzgutachten, ...
2. freiwillige unbezahlte Arbeit wird mit max. 10 €/Std. bewertet (eindeutig zuordenbare, unterfertigte Zeitaufzeichnung) – Nachweis mit RK abstimmen
3. Falls Sachleistungen anerkannt werden, darf die EFRE-Kofinanzierung nicht höher sein als die tatsächlich getätigten Ausgaben



Nicht förderfähige Ausgaben I – 2.5

- Nicht eindeutig projektbezogene Leistungen und Güter
- Geschenke und Preise; Spenden
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden
- Leistungen, die zwischen den Partnern verrechnet werden
- Ausgaben, die nicht eindeutig den Projektteilnehmern zurechenbar sind
- Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen
- Nicht bezahlte Rechnungsteilbeträge (z.B. wegen Schadenersatzforderungen)
- Nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt)
- Sitzungsgelder
- Künstler- und Sportlerhonorare
- Ausgaben für Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen u.a Organisationen
- Sollzinsen

Nicht förderfähige Ausgaben II



- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag über 10% der förderfähigen Gesamtkosten (Ausnahmen möglich)
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- Einmalige Veranstaltungen ohne nachhaltige Wirkung
- Ausgaben für Bewirtung bei Veranstaltungen zwischen den Projektteilnehmern und Ausgaben für Bewirtung bei sonstigen Veranstaltungen, die ein angemessenes Ausmaß überschreiten
- Verpflichtungen jeder Art, für die eine Pauschalierung des Entgelts festgelegt ist
- Ausgaben für Räumlichkeiten/Sachmaterialien eines Projektteilnehmers, die ohnehin angefallen wären oder nicht überwiegend einer projektbezogenen Nutzung zugeordnet werden können
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- Ausgaben, die wegen unverhältnismäßig hohen Prüf- oder Nachweisaufwandes von der Förderfähigkeit ausgenommen wurden
- sonstige Ausgaben, die diesen Förderfähigkeitsregeln widersprechen.

Personalkosten I – 2.6



1. Bruttogehälter inkl. Arbeitgeberanteile; Arbeitsverhältnis beim Projektteilnehmer
 2. Angemessenheit des verwendeten Personals (Qualifikation, Zeitaufwand, sachlich zu erbringende Leistung)
 3. tatsächlich erfolgte Zahlungen* nachzuweisen (Arbeitnehmer, Finanzamt, Sozialversicherung,...)
 4. Falls Personal nicht 100% einem Projekt zugeordnet:
 - a) nachvollziehbare Zeitaufzeichnungen (Muster) (gesamte und projektspezifische Arbeitszeit)
 - b) Ermittlung des Stundensatzes
 - c) aliquote Anrechnung auf projektbezogene Arbeitszeit ergibt die anrechenbaren Personalkosten
- * bei Sonderzahlungen (Abfertigung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) die aliquote Aufwandsbuchung nach den gesetzlich erworbenen Ansprüchen



Personalkosten II

Personalkosten öffentlich Bediensteter:

„Zusätzlichkeit“ von Personalausgaben ist nachzuweisen
(Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge etc.):

Neueinstellungen;
Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit;
Übertragung von Aufgaben an andere Mitarbeiter

**Regionale Besonderheiten beachten -
Vorabklärung wird empfohlen!**



Reisekosten – 2.7

1. Übliche Dokumentationspflichten (Reiseziel, Zweck, Uhrzeit Abreise, Rückkehr, Kilometer, Fahrtkosten, Tagegelder...)
2. Anerkennung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften für öffentlich Bedienstete
3. Verrechnung des Tagegeldes in Bezug zu gefördertem Vorhaben sachlich begründet

Formular für Reisekostenabrechnung liegt vor

**Regionale Sätze beachten!
Ein Vergleich zwischen den Partnern ist nicht immer möglich!**

Anschaffung von Gütern – 2.8



1. Förderfähig sind Marktpreise
2. Bei Gütern für den laufenden Betrieb sind nur steuerliche Abschreibungssätze förderfähig
3. Gebrauchte Güter:
 - Erklärung des Verkäufers über Herkunft (in den letzten 7 Jahren nicht durch nationalen/gemeinschaftliche Zuschüsse angekauft)
 - Preis nicht höher als gleichartige neue Artikel

Grundstücke und Gebäude – 2.9



1. Grundstückskosten bis max. 10% der förderfähigen Gesamtkosten
2. Zusammenhang Anschaffung und Zielen des Vorhaben (z.B. Bau einer grenzüberschreitenden Brücke, Radwegverbindung)
3. Bescheinigung eines unabhängigen, qualifizierten Schätzers über Angemessenheit des Kaufpreises
4. Für betreffende Gebäude dürfen in den vergangenen 10 Jahren keine nationalen/gemeinschaftlichen Zuschüsse gewährt worden sein (Doppelgewährung einer Beihilfe)

Leasing – 2.10



1. Übliche Nachweispflichten (quittierte Rechnungen)
2. Leasingverträge **mit** Kaufoption oder auf die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes => Förderfähigkeit bezieht sich auf den Handelswert des geleasten Gutes (Keine Steuern, Gewinnspannen, Zinskosten etc.)
3. Leasingverträge **ohne** Kaufoption oder verkürzter Laufzeit => dem Vorhaben anrechenbare Leasingraten im Projektdurchführungszeitraum anerkenbar (Alternativmethode nachzuweisen)
4. Nur im Durchführungszeitraum gezahlte Leasingraten sind anrechenbar

FAQ zu den Förderfähigkeitsregeln



1. Welcher Kostenkategorie werden die Reisekosten zugeordnet?
2. Sind Gemeinkosten förderfähig?
3. Sind Verpflegungskosten förderfähig?
4. Werden Barzahlungen akzeptiert?
5. Sind Kostenverschiebungen zwischen den Partnern möglich?
6. Werden Barzahlungen anerkannt?
7. Förderfähigkeit bei Missachtung der Publizitätsvorschriften



**Bei Unklarheiten am besten vorab die Positionen bei
der zuständigen (!) RK abklären**

**Alle Merkblätter und Hinweise unter
<http://www.interreg-bayaut.net>**